

Ausserordentliche Verwahrung

Vollzugstechnisch kennzeichnen folgende Merkmale eine ausserordentliche Verwahrung:

- Die "ausserordentliche" Verwahrung wird in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen. Die Sicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.
- Auch im Rahmen der "ausserordentlichen" Verwahrung bekennt sich der Vollzugsdienst des Kantons Thurgau zum sog. "Abstandsgebot", wonach sich die Verwahrung vom ordentlichen Strafvollzug sowohl hinsichtlich der Unterbringung als auch in Bezug auf die Ausgestaltung der konkreten Vollzugsbedingungen unterscheiden muss.
- Da strafgesetzlich im Gegensatz zur "ordentlichen" Verwahrung kein Prüfungsintervall hinsichtlich des Vorliegens neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf die Behandelbarkeit des Verurteilten besteht, führt der Vollzugsdienst von Amtes wegen und unter Einbezug der Eidgenössischen Fachkommission eine derartige Prüfung durch, wenn der Verurteilte Zweidrittel der Freiheitsstrafe resp. fünfzehn Jahre im Fall einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat; vor dem Übertritt in die eigentliche Verwahrung steht; sowie alle zwei Jahre während des eigentlichen Verwahrungsvollzuges.